



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.26 RRB 1912/0934**
Titel **Baugesetz, § 149.**
Datum 02.05.1912
P. 309

[p. 309] In Sachen der Stadt Zürich, betreffend Baute, § 149,
hat sich ergeben:

A. Mit Schreiben vom 17. April 1912 ersucht der Stadtrat Zürich um Bewilligung einer Ausnahme für den auf der Hohen Promenade geplanten Neubau eines Schulhauses für die Höhere Töchterschule, dessen Pläne in zwei Punkten den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen. Einmal werde die zulässige Entfernung von 20 m von der nächsten Treppe an mehreren Stellen überschritten (§ 91 des Baugesetzes), und sodann habe die Gebäudeecke bei dem kleinen Vorsprung der Nordostfassade von der der Stadt gehörenden Umformerstation auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1025 nur einen Abstand von 15 m statt von 15,5 m (Zweidrittel der großen Gebäudehöhe von 23,3 m nach § 58 des Baugesetzes). Der Stadtrat bemerkt hiezu: Im wesentlichen werde nur das in den Plänen mit A bezeichnete Klassenzimmer mehr als 20 m von einer Treppe entfernt liegen, während es sich im übrigen nur um kleine Teile von Zimmern handle. Das Gebäude, in welchem sich gewöhnlich nur während des Tages Menschen in größerer Zahl aufhalten, werde unter Beobachtung der neuesten Fortschritte der Technik in durchaus feuersicherer Weise erstellt. Es ständen daher weder feuer- noch gesundheitspolizeiliche Hindernisse der Bewilligung einer Ausnahme entgegen.

B. Dem Ausnahmegesuch kann entsprochen werden, da es sich in den beiden in Betracht kommenden Punkten um unbedeutende Abweichungen handelt, die mit Rücksicht auf die besondere Art und Konstruktion des Gebäudes keinerlei Nachteile zur Folge haben werden. Abweichungen von § 91 des Baugesetzes sind übrigens bei öffentlichen Gebäuden schon wiederholt vom Regierungsrat bewilligt worden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Stadtrat Zürich wird für die Ausführung des Schulhauses für die Höhere Töchterschule auf der Hohen Promenade eine Ausnahme von den §§ 58 und 91 des Baugesetzes im Sinne des Gesuches vom 17. April 1912 gewährt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung der Pläne und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]